

F 20/22.03

**Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Stadt Dormagen**

vom 21.12.2005

in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 19.12.2007

§ 1	Aufgaben und Ziel.....	3
§ 2	Abfälle.....	4
§ 3	Abfallentsorgungsleistungen der Stadt.....	4
§ 4	Ausgeschlossene Abfälle.....	5
§ 5	Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen.....	6
§ 6	Anschluss- und Benutzungsrecht....	7
§ 7	Anschluss- und Benutzungszwang.	7
§ 8	Ausnahmen vom Benutzungszwang.....	8
§ 9	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungs- einrichtung.....	8
§ 10	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen.....	9
§ 11	Abfallbehälter und Abfallsäcke.....	9

Fortsetzung auf der 2. Seite!

Zuständig: F 20/22 Fachbereich Finanzen / Abfallwirtschaft
Ansprechpartnerin: Anita Kelzenberg, Telefon 02133/257302

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter.....	10
§ 13 Einwohnerequivalente (EGW).....	11
§ 14 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter.....	12
§ 15 Benutzung der Abfallbehälter.....	13
§ 16 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft.....	14
§ 17 Häufigkeit und Zeit der Leerung.....	14
§ 18 Sperrige Abfälle, schadstoff- belastete Gebrauchsgeräte, Gartenabfälle.....	15
§ 19 Anmeldepflicht.....	16
§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht....	16
§ 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung.....	16
§ 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle.....	17
§ 23 Abfallentsorgungsgebühren.....	17
§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete.....	17
§ 25 Begriff des Grundstücks.....	17
§ 26 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen.....	18
§ 27 Ordnungswidrigkeiten.....	18
§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	19
Hinweise.....	19

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 26.07.2006 (BGBl. I, S. 1619), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. I 2006, S. 1466) hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung vom 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Dormagen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen aus Privathaushalten und öffentlichen Einrichtungen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwertbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfälle

Abfälle im Sinne der Abfallgesetze sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer/die Besitzerin entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer/die Besitzerin der Stadt Dormagen oder dem von dieser Beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.

§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Beförderung der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Neuss, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden.
- (2) Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (3) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren pflanzlichen Abfallanteile wie z.B. ungekochte pflanzliche Speiserest, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle. Tierische und gekochte pflanzliche Speisereste sind Restabfälle.
 3. Einsammeln und Beförderung von Strauch- und Baumschnitt (Max. 3 cbm in handlichen Bündeln mit maximal 15 cm Astdurchmesser und 1 m Länge).
 4. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen.
 6. Einsammeln und Befördern von Elektroschrott.
 7. Einsammeln und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen.
 8. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß - graue Tonne, Altpapiergefäß - grüne Tonne, Bioabfallgefäß - braune Tonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Elektroschrott) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 -18 dieser Satzung geregelt.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Rhein-Kreises-Neuss als zuständige Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die vom Rhein-Kreis Neuss in seiner jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Darüber hinaus sind alle Abfälle, die in der Spalte "Transporthinweis" der Anlage 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss in der jeweils gültigen Fassung gekennzeichnet sind, von Sammlung und Transport durch die Stadt Dormagen ausgeschlossen.
 2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmeverpflichtung ohne Mitwirkungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragenen Aufgaben bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
 4. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten.

-
5. Erdaushub und Bauschutt.
 6. Schlagabraum (Abfälle der Holzwirtschaft).
 7. Fahrzeugwracks mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ohne Motoren oder Hilfsmotoren betrieben werden.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
- (4) Darüber hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfallbehältern eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer/die Besitzerinnen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates als Untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise vom Einsammeln oder Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, den Abfall zu entsorgen (§§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 1 KrW-/AbfG).

§ 5 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen oder mobilen Sammelfahrzeugen des Rhein-Kreises angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 3 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfG) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadstofflosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der /des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss zu der vom Rhein-Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Rhein-Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Grüne Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße 120 l, 240 l und 1.100 l.
 - b) Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l.
 - c) Gelbe Abfallbehälter (oder alternativ: gelbe Abfallsäcke) für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l.
 - d) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas.
 - e) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l.
 - f) Graue Abfallbehälter für Restmüll mit pinkfarbenem Deckel in den Gefäßgrößen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 770 l.
 - g) Orange Abfallsäcke für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 90 l.

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes Grundstück erhält:

- a) einen grünen Abfallbehälter für Altpapier,
- b) einen gelben Abfallbehälter (oder alternativ: gelber Abfallsack) für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe,
- c) einen grauen Abfallbehälter mit grauem oder pinkfarbenem Deckel für Restmüll.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner (mit 1. oder weiteren Wohnsitz) und Woche mindestens vorzuhalten:

- a) 10 l Gefäßraum für Altpapier (siehe § 11 Abs. 2 Ziff. a),
- b) 24 l Gefäßraum für Restabfall ohne Eigenkompostierung/braune Tonne oder
- c) 20 l Gefäßraum für Restabfall mit Eigenkompostierung und Nutzung eines Altpapierbehälters oder
- d) 15 l Gefäßraum für Restabfall mit Nutzung einer Biotonne und eines Altpapierbehälters.

(3) Personen, die ihren 2. Wohnsitz im Stadtgebiet Dormagen oder einen 2. Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Dormagen haben oder als Wehr- oder Ersatzdienstleistende außerhalb des Stadtgebietes untergebracht sind, können auf Antrag unberücksichtigt bleiben, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie ihren regelmäßigen Aufenthalt außerhalb des Stadtgebietes Dormagen haben.

(4) Wird ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblich/industriell genutzt, werden für die Anschlussverpflichtung Einwohnergleichwerte (§ 13) festgesetzt. Je Einwohnergleichwert hat der Anschlusspflichtige wöchentlich den Gefäßraum nach Abs. 2 in Anspruch zu nehmen.

(5) Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der sich aus den Werten gemäß der Absätze 2 und 4 ergebende Mindestvolumen pro Grundstücksbewohner und Woche in der kleinstmöglichen Stückzahl.

(6) Auf Antrag können Anschlusspflichtige über die in den Absätzen 2 und 4 aufgeführte Mindestausstattung hinaus eine Zusatzausstattung erhalten. Werden Reststoffsammelbehälter (grau oder Zink) als Zusatzausstattung bereitgestellt, sind nicht mehr die Zahl der Grundstücksbewohner, sondern Anzahl, Fassungsvermögen und Häufigkeit der Leerung Bemessungsgrundlage für die Gebührenveranlagung.

-
- (7) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (8) Für grüne Sammelbehälter hat der Anschlusspflichtige auf Wohngrundstücken ohne Mehrkosten die Wahl zwischen einem 120 l oder 240 l Gefäß. Ab 720 l kann für grüne und gelbe Wertstoffbehälter ein 1.100 l Gefäß ohne Mehrkosten zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Einwohnerequivalente (EGW)

(1) Für die Ermittlung von Einwohnerequivalenten gilt die nachfolgende Regelung:

- a) Groß- und Einzelhandel sowie Gaststätten, Metzgereien, Bäckereien
je Beschäftigter 1,0 EGW
- b) Imbiss-Stuben
je Beschäftigter 4,0 EGW
- c) Krankenhäuser, Pflegeheime, Altenheime, die zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind
je Bett 1,0 EGW
- d) Wohnheime (Arbeiterlager u. ä.), die überwiegend zum vorübergehenden Aufenthalt von Personen bestimmt sind,
je Bett 0,33 EGW
- e) Schulen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen einschl. Lehrer bzw. Betreuungspersonal
je Person 0,1 EGW
- f) Herbergen, Pensionen, Hotels (auch Gasthöfe, soweit sie Fremdenzimmer haben)
je 4 Betten 1,0 EGW
- g) Industrie und Handwerk
je Beschäftigter 0,33 EGW
- h) Verwaltungen, Kredit- und Geldinstitute, Krankenkassen
je Beschäftigter 0,1 EGW
- i) Selbständige mit Büro- oder Praxisräumen
je Beschäftigter 0,33 EGW

- j) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenendgrundstücke)

3,0 EGW

- k) Freibäder, Hallenbäder, Friedhöfe, Schützenhäuser, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser u. a.

Feststellung des tatsächlichen Abfallaufkommens erfolgt durch die Stadt.

- l) Träger öffentlicher Veranstaltungen mit Ausschank und Verzehr, z. B. in Vereinsheimen oder bei Freiluftveranstaltungen.

Festsetzung der EGW aus dem von der Stadt für die jeweilige Veranstaltung geschätzten und bereitgestellten Behältervolumen, wobei ein Volumen von 40 l einem EGW entspricht.

- (2) Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung.

- (3) Weist ein nach Einwohnergleichwerten veranlagter Unternehmer nach, dass für das im Einwohnergleichwertverfahren zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen entsprechende Abfälle nicht anfallen, kann die Stadt auf Antrag die veranlagten Einwohnergleichwerte kürzen oder von einer Veranlagung ganz absehen.

§ 14 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu entleerenden 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Abfallbehälter und die Restabfallsäcke sind bis 7 Uhr am Abfuhrtag gut sichtbar am Gehwegrand oder am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer/Verkehrsteilnehmerinnen nicht gefährdet werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Kann das Sammelfahrzeug aufgrund der gegebenen örtlichen Verhältnisse vor dem angeschlossenen Grundstück nicht vorbeifahren, bestimmt die Stadt im Benehmen mit dem/der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin und dem Abfuhrunternehmen den Aufstellort zur Entleerung der Abfallbehälter.
- (3) Die Großraumbehälter von 770 l und 1.100 l Inhalt werden vom Personal des Abfallwagens vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder zurückgebracht. Vom Standplatz des Großbehälters bis zur Straße, die der Abfallwagen befährt, muss ein befestigter ebener Weg vorhanden sein. Die Entfernung vom Standplatz des Großbehälters bis zur Straße darf nicht mehr als 20 m betragen.

-
- (4) Im begründeten Einzelfall kann auf Verlangen des/der Anschlussnehmers/ Anschlussnehmerin der Abfallbehälter gegen Erstattung der Mehrkosten an den im Auftrage der Stadt arbeitenden Unternehmer von seinem Standort auf dem angeschlossenen Grundstück abgeholt und nach Entleerung dorthin wieder zurückgebracht werden..

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Dormagen bzw. einem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt bzw. des beauftragten Dritten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die hierfür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Pappe und Kartonagen, Bioabfällen, Metallen, Kunst- und Verbundstoffen und Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier, Pappe und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sollten, sofern keine Kompostierung auf dem eigenen Grundstück möglich ist, in den braunen Abfallbehälter eingefüllt werden, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung gestellt wird und zur Abholung bereitzustellen ist. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speiserest pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen.
 4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien), sind in den gelben Abfallbehälter/-sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Abfallbehälter/-sack zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für 40/60/80/120/240 l Mülltonnen 20/30/40/60/120 kg, für 770/1.100 l Großbehälter 560/800 kg nicht überschreiten.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Behälterstellplätze und deren Umgebung frei von Abfällen sind. Insbesondere dort, wo Abfallsammelbehälter in offenen oder verschlossenen Boxen untergebracht sind, muss er die Sauberhaltung der Stellplätze überwachen und sicherstellen, dass neben die Gefäße gelangter Müll unverzüglich entfernt wird.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen sowie Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7 bis 19 Uhr benutzt werden.

§ 16 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 17 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
1. Der grüne Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus bzw. 14-tägig im verdichteten Wohnungsbau entleert.

-
2. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird 14-tägig entleert.
 3. Der gelbe Abfallbehälter/-sack insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird 14-tägig entleert.
 4. Der graue Abfallbehälter und der orange Abfallsack für Restmüll werden wöchentlich, der besonders gekennzeichnete graue Abfallbehälter (pinkfarbener Deckel) wird 14-tägig entleert. Der graue Großbehälter (770 l) wird einmal wöchentlich oder 14-tägig, der graue Großbehälter (1.100 l) wird einmal oder zweimal wöchentlich entleert.
- (2) Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zu den durch die Stadt festgelegten Terminen.

§ 18 Sperrige Abfälle, schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte, Gartenabfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 3 bis 5 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Sperrgut ist Abfall aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, dessen gefäßgerechte Zerkleinerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere Möbel, Matratzen, einzelne Fenster und einzelne Türen, jeweils ohne Glas und ähnliche sperrige Gegenstände.
Bauschutt (dazu zählen auch Bauelemente, Badewannen usw.), ehemalige Gebäudeteile sowie Autoreifen, Autoteile, pflanzliche Abfälle, ebenfalls Kartonagen, Hausmüll und schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte werden im Rahmen der Sperrgutabfuhr nicht beseitigt. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie nicht nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrgut vergleichbar sind, sind gleichfalls kein Sperrgut.
- (2) Schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte (z. B. Kühlgeräte, Elektronikgeräte, mobile Radiatoren) sind gesondert bereitzustellen.
- (3) Die zu bündelnden Gartenabfälle (z. B. Baum- und Strauchschnitt) werden im Frühjahr und Herbst gesondert eingesammelt.
- (4) Die Abfuhr der Abfälle nach Abs. 1 - 3 erfolgt auf Anmeldung beim Entsorger. Der Entsorger teilt den Abfuhrtermin mit.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr morgens am Grundstücksrand bzw. am Gehweg der von den Sammelfahrzeugen befahrenden Straße bereitzustellen, wobei eine Behinderung des Verkehrs unterbleichen muss.

§ 19 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, die Art eines vorhandenen Gewerbebetriebes, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV NRW S. 156/SGV NRW 2010) bzw. in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Dormagen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Dormagen erhoben.

§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die an oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen (z. B. Friedhöfen) oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu nutzen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 4 Abs. 1);
- b) schadstoffhaltige Abfälle in den Abfallbehälter füllt (§ 5);
- c) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlasst (§ 7 Abs. 2);
- d) Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt (§ 14 Abs. 1);
- e) als Grundstückseigentümer bzw. als anderer Berechtigter und Verpflichteter (§ 24) nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind (§ 15 Abs. 3);
- f) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 11);
- g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 15 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- h) Abfallbehälter bzw. Depotcontainer entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 2, 5, 6 und 10 benutzt;
- i) Sperrgut, schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte und Gartenabfälle gemäß § 18 Abs. 1 - 3 nicht gesondert und ohne Anmeldung gemäß § 18 Abs. 4 bereitstellt;
- j) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 19 Abs. 1);
- k) den durch einen gültigen Dienstausweis legitimierten Beauftragten der Stadt erforderliche Auskünfte oder den Zutritt zum Grundstück verweigert (§ 20 Abs. 1 und 2);

- l) angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 22 Abs. 4);
 - m) die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt (§ 26);
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01.2008 in Kraft.

Hinweise:

1. Amtlich bekannt gemacht durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Sparkassen-Passage Kölner Str. 93 in 41539 Dormagen vom 23.12.2005 bis 02.01.2006.
2. 1. Änderungssatzung vom 19.12.2007 amtlich bekannt gemacht durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Sparkassen Passage Kölner Str. 93 in 41539 Dormagen vom 21.12.2007 bis 02.01.2008.
2. Zuständiger Fachbereich 3.1/22 Steueramt.